

**2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen
über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2016
nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz**

vom

Aufgrund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird für die Stadt Plauen verordnet:

§ 1

In der Stadt Plauen wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Absatz 2 SächsLadÖffG bestimmt:

**Sonntag, den 05.Juni 2016
anlässlich des „Internationalen Tages der Umwelt“**

§ 2

(1) Die Sonntagsöffnung gemäß § 1 gilt nur für die Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr in dem Gebiet der Stadt Plauen, welches von folgenden Straßenzügen begrenzt wird:

**Falkensteiner Straße
Maxim-Gorki-Straße
Sammelweisstraße
Zum Friesental
Darwinstraße
Kleinfriesener Straße
Georg-Benjamin-Straße
Kurze Straße**

**Alte Reichenbacher Straße
Carl-von-Ossietzky-Weg
Dr.-Theodor-Brugsch-Straße
Marie-Curie-Straße
Friedrich-Eckardt-Straße
Dresdner Straße
Äußere Reichenbacher Straße**

(2) Das übrige Stadtgebiet ist von dieser Verkaufsöffnung nicht betroffen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister